

14. Mit welchem Zeitpunkte tritt eine von einer Lagerhausgesellschaft auf die bei ihr lagernden Waaren genommene laufende Feuerversicherung in betreff der einzelnen unter dieselbe fallenden Waaren in Wirksamkeit? Einrede der Doppelversicherung und der sog. pro rata-Klausel der Police auf Grund anderer, nicht von der Lagerhausgesellschaft, sondern von dem Eigentümer der betreffenden Waare genommenen Versicherungen. Grundsatz des Versicherungsrechtes, daß die Versicherung nicht zu einem Gewinne führen soll. Anwendbarkeit der seeassuranzlichen Grundsätze der Artt. 782. 783. 785 flg. 791 flg. S. G. V.

I. Civilsenat. Urt. v. 6. Oktober 1894 i. S. Sun Insurance Office u. Gen. (Bekl.) w. Bremer Lagerhausgesellschaft (Kl.). Rep. I. 176/94.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Im April 1893 sind in einem Schuppen der Klägerin zu Bremen 270 Ballen Korkholz im Versicherungswerte von 10704,60 M durch einen Brand zerstört. Dieselben waren Eigentum des Kaufmannes H. und für diesen per Dampfer in Bremen angebracht. Im Dezember 1892 hatte H. bei der Aachen-Leipziger Versicherungsgesellschaft zur Deckung aller im Laufe des Jahres 1893 zwischen gewissen, näher bezeichneten Plätzen gemachten Abladungen bestimmte Versicherung gegen Seegefahr in Höhe von 30000 M für Waaren auf jedem Schiffe genommen mit der Klausel: „Für nach Bremen bestimmte Abladungen bleibt diese Versicherung bis zu 10 Tagen nach Landung der Waaren in Kraft“; und es ist unstreitig, daß diese Versicherung auch für die hier fraglichen Waaren in Höhe von 10180 M validierte, und daß zur Zeit des Brandes noch nicht 10 Tage seit der Landung verlaufen waren. Außerdem war zur Zeit des Brandes eine von H. mit der Leipziger Feuerversicherungsanstalt laut Police vom 20. Mai 1892 auf ein Jahr geschlossene Feuerversicherung in Höhe von 10000 M in Kraft auf: „erlaubte Kaufmannswaaren für eigene und/oder fremde Rechnung, lagernd in den Speichern und/oder Schuppen des Freibezirkes Bremen“, welche die Klausel enthält: „Anderweite Versicherung schadet nicht.“ Die

Klägerin als Verwalterin der Verkehrsanstalten im Bremer Frei- bezirke hatte dagegen ihrerseits bei 25 verschiedenen Gesellschaften Versicherung gegen Feuergefährdung genommen auf „erlaubte Kaufmanns- waren aller Art, lagernd für eigene und/oder fremde Rechnung in einem oder mehreren oder sämtlichen Lösch- und Badeschuppen und/oder in dem neugebauten Stückgutschuppen hieselbst (d. h. in Bremen) am Freihafen.“

Diese Versicherung belief sich zur Zeit des Brandes im ganzen auf 3230000 *M*, woran die einzelnen Gesellschaften mit Beträgen von verschiedener Größe beteiligt waren. Die Policebedingungen aller dieser Gesellschaften sind dieselben. Ebenso ist in allen Policen den gedruckten Bedingungen die geschriebene Klausel hinzugefügt: „Anderweitige Versicherungen präjudizieren nicht und sind erst im Schadensfalle aufzugeben.“ Von den gedachten 25 Gesellschaften, bei denen Klägerin unstrittig auf die verbrannten 270 Ballen Kork- holz und zwar zum vollen Werte Versicherung genommen hatte, haben zwei den pro rata der ganzen Versicherungssumme auf sie ent- fallenden Schadensbetrag der Klägerin vergütet. Die übrigen 23 Ge- sellschaften haben sich dessen jedoch geweigert, weshalb Klägerin von ihnen mit der erhobenen Klage Vergütung des Restbetrages des Schadens von 9213,25 *M* nach Maßgabe der Beteiligung der ein- zelnen Gesellschaften verlangt.

Unstrittig fand eine Aufgabe der Klägerin an die Versicherungs- gesellschaften darüber, welche speziellen Waren unter die Versicherung fallen sollten, nicht statt; vielmehr war vereinbart, daß alle in Händen der Klägerin befindlichen Waren ohne weiteres unter die Versicherung fielen, und daß erst im Falle eines Brandes aus den Büchern der Klägerin festgestellt werden sollte, ob und mit welchem Betrage die verbrannten Waren versichert seien.

Die Beklagten haben . . . Abweisung der Klage beantragt, indem sie geltend machten, daß sie mit Rücksicht auf die von H. bereits genommenen Versicherungen in Höhe von 10180 *M* nach Art. 792 H. G. B. zur Schadensvergütung nicht verpflichtet seien.

Die Klägerin hat diesen Einwand bestritten, da sie die hier frag- lichen Versicherungen in eigenem Namen abgeschlossen und daher auch allein Rechte aus denselben erworben habe, während sie sich an die Versicherer des H., mit denen sie in keinem Vertragsverhältnisse stehe,

nicht verweisen zu lassen brauche. Eventuell machte sie geltend, daß die Seeversicherung des H. nach dem richtigen Verständnisse der oben gedachten Klausel schon durch die Einlagerung der Ware bei der Klägerin und durch die — unstreitige — Verpfändung der Ware seitens des H. an das Bankhaus B. L. & Co. erloschen gewesen sei, was wiederum seitens der Beklagten bestritten wurde.

Das Landgericht hat die Beklagten — jede einzelne von ihnen nach Maßgabe ihrer unstreitigen Beteiligung an der Gesamtversicherungssumme von 3230000 M — zur Zahlung von zusammen 4909,85 M verurteilt, im übrigen die Klage abgewiesen. Diese Entscheidung beruht auf der Annahme, daß die Versicherung der Klägerin durch das Bestehen der von H. genommenen Versicherungen an sich nicht berührt werde, daß die Seeversicherung desselben durch die in betreff der Ware getroffenen Verfügungen sowie durch die von der Klägerin genommene Versicherung nach dem Willen der Kontrahenten erloschen gewesen sei, daß aber die von H. genommene anderweitige Feuerversicherung noch in Kraft gewesen sei, und daß die Klägerin auf Grund der in § 7 Abs. 3 der Policebedingungen ihrer Versicherer enthaltenen pro rata-Klausel von den Beklagten nur anteiligen Schadensersatz fordern könne.

Auf beiderseitige Berufung hat das Oberlandesgericht unter Zurückweisung der Berufung der Beklagten diese verurteilt, der Klägerin außer den dieser vom Landgerichte zugesprochenen 4909,85 M noch weitere 4303,40 M, mithin im ganzen 9213,25 M nach Maßgabe der Beteiligung der einzelnen beklagten Gesellschaften zu zahlen. . . .

Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„1. Das Berufungsgericht geht zunächst mit Recht davon aus, daß es sich bei der inhalts der Policen der beklagten Feuerversicherungsgesellschaften seitens der letzteren der Klägerin gegenüber übernommenen Versicherung erlaubter Kaufmannswaren, lagernd für eigene und/oder fremde Rechnung in den Lösch- und Ladeschuppen und/oder in dem Stückgutschuppen am Freihafen zu Bremen, um eine sog. laufende Versicherung (oder Versicherung mittels sog. offener Police) handelt, und daß bei Feuerversicherungsverträgen dieses Inhaltes die Versicherung in betreff der einzelnen Waren mit

dem Momente in Wirksamkeit tritt, in welchem die Ware — gleichviel ob für kürzere oder für längere Zeit, ob provisorisch oder definitiv — in den bezeichneten Lokalitäten zu Lager genommen wird. Daraus ist vom Berufungsgerichte zutreffend gefolgert, die Behauptung der Beklagten, daß die verbrannten 270 Ballen Korkholz nur provisorisch gelagert hätten und gleich den anderen nicht verbrannten 227 Ballen dieser Partie in den Speicher IV zur definitiven Lagerung hätten übergeführt werden sollen, sowie daß ein Lagerschein über dieselben noch nicht ausgestellt sei, habe für die Frage des Beginnes und der Rechtswirksamkeit der Versicherung keine Bedeutung.

2. Aus zutreffenden Gründen erachtet das Berufungsgericht andererseits auch die von der Klägerin . . . aufgestellte Meinung für unrichtig, daß die Versicherung ihren Anfang erst genommen habe mit dem Zeitpunkte der Eintragung der in die Schuppen eingebrachten Güter in die Versicherungsbücher der Klägerin, und daß sie sich deshalb als eine Spezialversicherung qualifiziere, welche unter allen Umständen den von H., dem Eigentümer der verbrannten Ware, genommenen generellen Versicherungen vorgehe. Denn aus dem Inhalte der Policen ist eine solche Qualifikation nicht zu entnehmen. Sie knüpfen den Beginn der Versicherung einfach an die Thatsache der Lagerung der Waren in den betreffenden Schuppen, und die sonst regelmäßig bei laufenden Policen erforderliche Anzeige wird nach der von der Klägerin in erster Instanz abgegebenen, unwiderprochen gebliebenen Erklärung ersetzt durch die Eintragung in die Bücher der Klägerin, aus welcher letzteren, da sie bei allen unter die Policen fallenden eingelagerten Waren zu geschehen hat, mithin nicht der Schluß gezogen werden kann, daß sie die Bedeutung haben solle, aus den generell versicherten Gütern einen bestimmten Bestandteil derselben als speziell versichert herauszuheben, wie dies in dem der Entscheidung des Reichsgerichtes in Bd. 24 S. 184 flg. zum Grunde liegenden anders gearteten Falle geschehen war.

3. Anlangend den Hauptstreitpunkt der Parteien, ob die Klausel in § 7 Abs. 3 der allgemeinen Policebedingungen: „ . . . oder sind sie (nämlich die versicherten Gegenstände) noch anderswo versichert, so wird der Schaden pro rata vergütet“, im gegenwärtigen Falle Anwendung finde, geht das Berufungsgericht davon aus: a) daß die Grundsätze der Seeversicherung mit ihrem Gegensatz zwischen

Versicherungsnehmer und Versicherten (Artt. 785 flg. S. G. B.) auf die Binnenversicherung nicht anwendbar seien, b) daß, wenn ein Versicherter auf Grund der hier maßgebenden allgemeinen Bedingungen in eigenem Namen für eigene und/oder fremde Rechnung kontrahiert hat, er seinerseits als alleiniger Kontrahent dem Versicherer gegenüberstehe, und daß aus dem Vertrage nur Rechte und Pflichten für seine Person dem Gegenkontrahenten gegenüber begründet werden, wie andererseits auch für diesen (den Versicherer) nur Rechte und Pflichten ihm gegenüber, und c) daß als versichert anzusehen sei nicht — wie bei der Seeversicherung nach Artt. 782 flg. S. G. B. — das Interesse, welches der Versicherte daran hat, daß die versicherte Sache nicht von Feuergefahr betroffen werde, sondern die versicherte Sache selbst, daß aber demnächst bei der Geltendmachung der Schadensersatzforderung das Interesse des Versicherten für den Umfang der zu leistenden Entschädigung maßgebend sei, insofern also sich als wesentliche Voraussetzung für den Schadensersatzanspruch darstelle.

Diese Grundsätze werden von der Revision mit Unrecht angefochten; dieselben erscheinen vielmehr nach dem in Bremen, wo der Versicherungsvertrag zu erfüllen war, geltenden gemeinen Rechte als durchaus zutreffend und haben auch bereits in der in Seuffert's Archiv Bd. 46 Nr. 124 und in der hanseatischen Gerichtszeitung Jahrg. 1890 Nr. 88 abgedruckten Entscheidung, durch welche der in Seuffert's Archiv Bd. 45 Nr. 269 und in der hanseatischen Gerichtszeitung Jahrg. 1889 Nr. 111 abgedruckten Entscheidung des Oberlandesgerichtes zu Hamburg beigetreten wurde, die Billigung des jetzt erkennenden I. Senates des Reichsgerichtes gefunden, während ausweise der von der Klägerin beigebrachten Urteile in Sachen der Mannheimer Lagerhausgesellschaft wider die Union vom 11. Juli, bezw. 24. November 1891 die auf demselben Standpunkte stehende Entscheidung des Oberlandesgerichtes zu Karlsruhe vom II. Civilsenate des Reichsgerichtes gebilligt ist.

An diesen Grundsätzen festzuhalten, erscheint trotz der dagegen in der Litteratur, insbesondere von Ehrenberg,

vgl. Jahrbuch für Dogmatik Bd. 30 S. 422 flg., Handbuch des Versicherungsrechtes Bd. 1 S. 295 flg. 302 flg. 359 flg. 371 flg. und 378 flg., sowie Jahrbuch für Dogmatik Bd. 33 S. 460 flg., erhobenen Angriffe unbedenklich.

Zunächst mag darauf hingewiesen werden, daß, obwohl Klägerin den von den Beklagten auf die von H., dem Eigentümer der Ware, genommenen anderweitigen Versicherungen gestützten Einreden gegenüber energisch geltend gemacht hatte, daß durch die von ihr im eigenen Namen mit den Beklagten abgeschlossenen Versicherungsverträge lediglich zwischen den Parteien Rechte und Verbindlichkeiten hätten begründet werden sollen und begründet seien, und daß demzufolge allein die Klägerin zur Erhebung des Entschädigungsanspruches in betreff der hier fraglichen, ihr zur Lagerung übergebenen und von ihr unter Versicherung gebrachten Waren berechtigt sei, die Beklagten selbst dieses von der Klägerin geltend gemachte eigene Klagerrecht an sich gar nicht bestritten haben.

Dieses eigene Klagerrecht der Klägerin entspricht denn auch in der That, wie in der oben erwähnten Entscheidung des Oberlandesgerichtes zu Hamburg richtig ausgeführt ist, den allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Denn während hiernach der im Namen eines Dritten einen Vertrag abschließende nicht seinerseits Subjekt des Vertrages und aus demselben weder berechtigt noch verpflichtet wird, sondern nur der Vertreter des einen der Kontrahenten ist, erscheint der im eigenen Namen abschließende selbst als der Kontrahent, mag auch der Vertrag von ihm für Rechnung eines Dritten geschlossen worden sein; und selbst daraus, daß beim Vertragsabschlusse erwähnt wird oder dem Gegenkontrahenten bekannt ist, daß der Vertrag für fremde Rechnung geschlossen werde, folgt an sich noch keineswegs, daß andere Personen als die Kontrahenten selbst unmittelbar aus dem Vertrage berechtigt werden. Umsomehr gilt dies bei einem Vertrage der vorliegenden Art, bei welchem es für gleichgültig erklärt ist, ob die zu versichernden Waren für eigene Rechnung der Klägerin oder für fremde Rechnung in den betreffenden Lokalen lagern. Ein Vertrag „zu Gunsten Dritter“ mit direkt für diese eintretenden Wirkungen würde vielmehr nur anzunehmen sein, wenn ein dahin gerichteter Wille der Kontrahenten klar ersichtlich wäre. Dies ist hier aber nicht der Fall. Vielmehr lassen die gedruckten Policebedingungen deutlich erkennen, daß nur die Klägerin als Versicherte aus dem Vertrage hat berechtigt und verpflichtet werden sollen. Denn nicht nur werden ihr die Waren versichert, sondern eine ganze Reihe von Bestimmungen, in welchen von dem „Versicherten“ die

Rede ist, kann nur dahin verstanden werden, daß hierbei nur an die Klägerin gedacht sein kann, nicht aber an die unbenannten, im Laufe des Versicherungsvertrages stets wechselnden, den Versicherern unbekannt Personen, deren Eigentum zeitweilig bei der Klägerin lagert. In dieser Beziehung weist die mehrgedachte Entscheidung zutreffend insbesondere hin auf die Bestimmung des § 4 über das durch Annahme der Police bekundete Einverständnis des Versicherten mit ihrem Inhalte, auf die Bestimmungen über die im Falle eines Brandes dem Versicherten obliegenden Anzeigen (§ 6), über die Zahlung der Entschädigungssumme an den Versicherten (§ 11), über die unter Umständen den Versicherungsgesellschaften zustehende Aufhebung des Vertrages durch schriftliche Anzeige an den Versicherten (§ 4 Abs. 3) und über die in anderen Fällen auch dem Versicherten zustehende Aufhebung des Vertrages (§ 13 Abs. 2). Auch das Handelsgesetzbuch hat die obigen Grundsätze in den Bestimmungen der Artt. 360 und 368 über die Kommission in vollem Maße anerkannt, da sich hiernach der Kommittent und der Kontrahent des Kommissionärs als füreinander rechtlich völlig fremde Personen mit allen sich hieraus ergebenden Konsequenzen gegenüberstehen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 27 S. 125 flg.

Bezüglich der Seeversicherung geht das Handelsgesetzbuch allerdings von einer wesentlich abweichenden Anschauung aus. Denn hier gilt bei einer Versicherung für fremde Rechnung der dritte Interessent als der Versicherte, neben welchem der Versicherungsnehmer nicht als sein bloßer Vertreter, sondern auch seinerseits als Kontrahent mit gewissen selbständigen Rechten und Pflichten dasteht. Diese dem Seeversicherungsrechte eigentümliche Gestaltung auf die, an sich den allgemeinen Grundsätzen unterliegende Binnenversicherung, insbesondere auf die Feuerversicherung zu übertragen fehlt es aber, wie auch das Reichsgericht bereits mehrfach ausgesprochen hat, an ausreichenden Gründen. Denn die seerechtliche Gestaltung erklärt sich aus der eigentümlichen Anschauung, nach welcher nicht die der Seegefahr ausgesetzte Sache, sondern ein sich an dieselbe knüpfendes, bestimmt zu bezeichnendes Interesse den Gegenstand der Versicherung bildet (Artt. 782. 783 Abs. 2 H.G.B.), und nach welcher folgerichtig auch nur derjenige, in dessen Person das versicherte spezielle Interesse begründet ist, der Versicherte sein

kann, wogegen es der natürlichen Anschauung vielmehr entspricht, daß die einer gewissen Gefahr ausgesetzte Sache den Gegenstand der Versicherung bildet, und in Ermangelung einer entgegengesetzten gesetzlichen Vorschrift bei der Binnenversicherung hieran festzuhalten ist. Dazu kommt, daß auch den hier maßgebenden Policebedingungen offenbar diese natürliche Anschauung zum Grunde liegt. Auch von diesem Gesichtspunkte aus ist freilich, da der Versicherungsvertrag seinem Wesen nach nicht in eine bloße Wette ausarten darf, immer das Interesse des Versicherten an der Erhaltung des unter Versicherung gebrachten Gegenstandes Voraussetzung der Rechtsbeständigkeit des Vertrages. Aber dieses Interesse braucht nicht notwendig in einem dem Versicherten unmittelbar an der Sache zustehenden Rechte (z. B. dem Eigentume) zu beruhen, sondern es kann auch durch obligatorische Beziehungen zu dritten Personen begründet werden, und solche liegen häufig gerade bei Lagerhaltern, Spediteuren u. s. w. vor, die — wie es auch hier seitens der Klägerin geschehen ist — für fremdes Eigentum, welches sie unter sich haben, in eigenem Namen Versicherung zu nehmen pflegen.

Wenn die Revision sich dem gegenüber auf die abweichenden Ausführungen über das Wesen der Versicherung für fremde Rechnung beruft, welche der Entscheidung des I. Civilsenates des Reichsgerichtes in Sachen Minten & Stern wider Gerhard & Hey (Juristische Wochenschrift 1891 S. 18) zum Grunde liegen, so trifft dies nicht zu, da diese Darlegung sich auf die Stellung des Versicherungsnehmers und des Versicherten nach den Grundsätzen des Seeversicherungsrechtes beziehen, welche letzteren, obwohl es sich damals um die Versicherung gegen die Gefahren eines Landtransportes handelte, nach der besonderen Lage des Falles für anwendbar erachtet wurden. Ebenso wenig kann die Ansicht für gerechtfertigt erachtet werden, daß die eigentümliche Natur des Versicherungsvertrages überhaupt die einfache Anwendung der Grundsätze über die Kommission nicht zulasse, und daß deshalb der Versicherungsnehmer für fremde Rechnung zwar hinsichtlich der Erfüllung der Vertragspflichten als Kommissionär, hinsichtlich der Geltendmachung der Vertragsrechte aber nur als Stellvertreter und insoweit der dritte Interessent als Vertragspartei aufzufassen sei. Bei dem hierfür geltend gemachten Grunde, daß jede Versicherung nur

dem Interessenten, d. h. demjenigen, welcher an dem Ausbleiben des gefürchteten Ereignisses ein wirtschaftliches Interesse hat, zu gute kommen dürfe, wird übersehen, daß durch das wirtschaftliche Interesse des Dritten, unter welchem nur das sog. Eigentumsinteresse verstanden werden kann, ein materiell gleiches Interesse auch des Versicherungsnehmers keineswegs ausgeschlossen wird. Auch das Prinzip, daß die Versicherung nicht zu einem Gewinne führen soll, wird durch die Anwendung der Grundsätze über die Kommission auf die Versicherung für fremde Rechnung an sich nicht verletzt. Der allerdings möglichen Gefahr vorzubeugen, daß dadurch im praktischen Resultate einmal ein Gewinn für den Versicherungsnehmer oder für den Dritten herbeigeführt wird, ist Sache der Technik des Versicherungswesens beim Abschlusse solcher Verträge und würde, sofern dieser Gefahr auf diesem Wege nicht vollständig zu begegnen sein sollte, Sache der Gesetzgebung sein. Die Auffassung, daß der Versicherungsnehmer für fremde Rechnung beim Vertragschlusse nur Stellvertreter des sog. eigentlichen Kontrahenten bezüglich der Rechte des Versicherten sei, würde bei einer laufenden Kollektivversicherung der vorliegenden Art, wo die dritten Interessenten und die versicherten Waren, ohne daß die Versicherer von diesen Änderungen die geringste Kenntnis erhalten, in einem fortwährenden Wechsel begriffen sind, auch dem Vertragswillen der Kontrahenten schwerlich entsprechen und mindestens zu noch erheblicheren Bedenken und Mißständen führen. Auch steht dieser Auffassung entgegen, daß die klagende Lagerhausgesellschaft nicht nur nach § 34 ihrer Betriebsordnung für die ihr gegen ihre Mandanten zustehenden Forderungen an Lagermiete, Versicherungsprämie, Unkosten u. s. w. ein eigenes Pfand- und Retentionsrecht an den bei ihr eingelagerten Waren, sowie an den an deren Stelle tretenden Brandentschädigungsforderungen besitzt, sondern daß sie auch nach § 28 daselbst den Einlagerndern für sichere Aufbewahrung der bei ihr eingelagerten Güter — abgesehen von höherer Gewalt — haftet und schon wegen dieser Haftung immer auch ein eigenes Interesse in Höhe des ganzen Versicherungswertes der fremden Güter bei der Versicherung hat. Richtig ist sodann zwar, daß im Falle eines Konkurses der Klägerin nach § 35 R.O. den Eigentümern der durch Feuer vernichteten oder beschädigten Waren, für deren Rechnung versichert ist, ein Anspruch auf Aussonderung

der von den Beklagten geschuldeten Erbschaftsumme (abzüglich der der Klägerin gebührenden Spesen) gegenüber der Konkursmasse zustehen würde. Aber daraus folgt keineswegs, daß diese Dritten den Beklagten (als Versicherern) gegenüber die „wahren Versicherten“ sind. Vielmehr beruht dies lediglich darauf, daß die Klägerin nach § 24 ihrer Betriebsordnung eine Versicherung immer nur im Auftrage der betreffenden Einlagerer, und zwar auf ihren — der Klägerin — Namen bewirkt, daß sie mithin bei der Versicherung für fremde Rechnung als Kommissionärin handelt, und daß das in Art. 368 Abs. 1 H.G.B. adoptierte gemeinrechtliche Prinzip durch die in Abs. 2 enthaltene Ausnahmebestimmung, nach welcher die Forderungen aus einem vom Kommissionär abgeschlossenen Geschäft auch ohne ihre Abtretung im Verhältnisse zwischen den Kommittenten und dem Kommissionär und dessen Gläubigern als Forderungen des Kommittenten gelten, nicht aufgehoben ist, sondern nur zu Gunsten des Kommittenten eine Modifikation erlitten hat,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 1 S. 314,

die außerhalb des Konkurses nicht in Betracht kommt.

Hiernach nimmt das Berufungsgericht mit Recht an, daß der Anspruch der Klägerin auf Erstattung des vollen Wertes der verbrannten Ware an sich begründet ist, mag man eine Versicherung für eigene oder für fremde Rechnung zu Grunde legen. Denn Klägerin hat im letzteren Falle die Bewirkung der Versicherung im Auftrage (im vorliegenden Falle entweder des Eigentümers H. oder des Bankhauses B. L. & Co., dem dieser die Ware zu mehrerer Sicherheit seiner jetzigen und zukünftigen Forderungen an ihn lombardiert hatte) vorgenommen und ist für die Ausführung dieses Auftrages ihrem Mandanten verantwortlich, hat ihm also im Falle eines Brandes — abgesehen von besonderen Umständen — den vollen Wert der Ware,

vgl. auch die §§ 5. 11 des bremischen Gesetzes, betreffend Lager=scheine und Warrants, vom 13. Mai 1877,

auszukehren, gleichviel ob sie den Auftrag ausgeführt hat oder nicht. Wenn die Revision geltend macht, die Klägerin habe ihrerseits bei dem Abschlusse der Versicherungsverträge nichts verschuldet und brauche daher ihrem Mandanten nicht mehr auszukehren, als dasjenige, was sie ihrerseits von ihren Versicherern auf Grund dieser Verträge er-

halten könne, so erscheint die Voraussetzung dieser Argumentation, daß Klägerin keinen oder nur einen teilweisen Ersatzanspruch gegen ihre Versicherer habe, als unzutreffend, da diese Frage gerade den Streitpunkt zwischen den Parteien bildet. Auch die Erwägung, daß eine Lagerhausgesellschaft die bei ihr eingelagerten Güter nur unter der Voraussetzung versichere, daß dieselben nicht schon anderweitig gegen Feuergefährdung versichert sind, trifft keinesweges immer zu und erscheint schon deshalb als unerheblich, weil nicht ersichtlich ist, aus welchem Grunde die Versicherer der Lagerhausgesellschaft ihr gegenüber oder die Lagerhausgesellschaft ihren Mandanten gegenüber aus dieser Voraussetzung Rechte sollten herleiten können. Abgesehen davon, hatte aber im vorliegenden Falle die Klägerin nach dem Schlusssatz des § 18 ihrer Betriebsordnung mit der Annahme des Auftrages zur Einlagerung der Waren gegen Ausstellung eines Lagerscheines die Verpflichtung zur Versicherung schlechthin zu übernehmen.

Bei Prüfung der weiteren Frage, ob die Berechtigung der Klägerin, von den Beklagten Ersatz des vollen Versicherungswertes der hier in Rede stehenden Waren zu verlangen, durch den oben gedachten § 7 Abs. 3 der Policebedingungen, nach welchem, wenn die versicherten Gegenstände noch anderswo versichert sind, der Schade nur pro rata zu vergüten ist, beeinträchtigt wird, erwägt das Berufungsgericht a) zunächst, daß der den allgemeinen Policebedingungen hinzugefügten schriftlichen Bestimmung: „anderweitige Versicherungen präjudizieren nicht und sind erst im Schadensfalle aufzugeben“, nicht füglich nur die Bedeutung zugeschrieben werden könne, daß der bei der Seeversicherung geltende Grundsatz des Art. 792 H.G.B., nach welchem bei mehrfacher Versicherung die spätere insoweit, als der Gegenstand auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr bereits versichert ist, überhaupt keine Wirksamkeit hat, hier keine Anwendung finden solle, da dieser Grundsatz bei der Feuerversicherung schon rechtlich nicht gelte, und mithin nur etwas Selbstverständliches gesagt sein würde; es liege daher nahe, die Bedeutung der schriftlichen Klausel darin zu finden, daß das Recht des Versicherten auf vollen Schadenersatz durch die Thatsache der Doppelversicherung in keiner Weise beeinträchtigt werden solle, also auch nicht insofern, als aus den gedruckten Bedingungen, insbesondere aus § 7 Abs. 3, irgend welche

Beschränkungen sich ableiten ließen. Auf diese Auslegung ist jedoch die angefochtene Entscheidung nicht gestützt, da das Berufungsgericht es schließlich dahingestellt läßt, ob dieselbe dem Willen der Vertragsschließenden entspreche, und es bedarf auch hier keines näheren Eingehens auf die von der Revision dagegen erhobenen Einwendungen, da b) dem Berufungsgerichte darin beizutreten ist, daß auch dann, wenn man annimmt, die schriftliche Klausel habe nur den Zweck, die Zulässigkeit der Doppelversicherung überhaupt außer allen Zweifel zu stellen, der Wille der Kontrahenten bei der Bestimmung des § 7 Abs. 3 verständigerweise nur darauf gerichtet gewesen sein kann, daß die pro rata-Haftung des Versicherers nur eintreten solle, wenn derselbe Versicherte dieselben Gegenstände noch anderswo versichert habe. Daß dies in der That die beiderseitige Absicht gewesen sei, folgert das Berufungsgericht mit Recht aus einer anderen Stelle der Bedingungen, nämlich aus dem § 5, nach welchem die Versicherung bis zur schriftlichen Genehmigung seitens der Versicherungsgesellschaften ruhen soll, „wenn der Versicherte im Laufe der Versicherung versicherte Gegenstände noch anderweit versichert“. Denn daraus erhellt deutlich, daß die Policebedingungen unter mehrfacher Versicherung die von demselben Versicherten genommene anderweite Versicherung verstanden haben. Der hiergegen erhobene Einwand, daß es im § 5 ganz allgemein heißt: „sind die versicherten Gegenstände noch anderswo versichert“, und daß der Wortlaut dieser Bestimmung auch zutrifft, wenn verschiedene Versicherte als Subjekte der mehrfachen Versicherung gedacht werden, wird mit Recht durch die Erwägung beseitigt, daß mindestens zunächst anzunehmen ist, daß die Policebedingungen den Begriff der mehrfachen Versicherung im § 7 nicht in einem von dem klaren Sinne des kurz vorhergehenden § 5 abweichenden Sinne verstanden haben. Ein in dieser Beziehung etwa übrig bleibender Zweifel könnte eventuell auch nur den Versicherungsgesellschaften als den Verfassern der Bedingungen zum Nachtheile gereichen, zumal es denselben auch zur Last fällt, daß die in den Policen einfach in Bezug genommenen allgemeinen Bedingungen auch in anderer Beziehung auf eine Versicherung der vorliegenden Art nicht passen, wie z. B. die Bestimmung des § 3, nach welchem schon beim Versicherungsantrage u. a. auch das Eigentumsverhältnis der versicherten Gegenstände und jede anderweit schon auf den Ver-

sicherungsgegenstand geschlossene Versicherung richtig anzugeben ist, während doch hier ohne weiteres auf Waren für eigene Rechnung und/oder fremde Rechnung versichert wurde, und feststeht, daß die Klägerin den Gesellschaften nicht einmal über die jeweilig unter ihr lagernden fremden Waren, geschweige denn über die wechselnden Eigentümer derselben, sei es nun beim Antrage auf Versicherung oder sei es im Laufe der Versicherung, Angaben zu machen hatte, auch die Beklagten nicht darüber im Zweifel sein konnten, daß die Klägerin in betreff der von ihr für fremde Rechnung genommenen Versicherungen in der Regel zu richtigen Angaben in betreff der von Dritten genommenen Versicherungen gar nicht imstande sein werde.

Mit Recht erachtet aber das Berufungsgericht jeden Zweifel an dem Sinne des § 7 Abs. 3 der Policebedingungen durch folgende Erwägungen für beseitigt. Eine analoge Anwendung des bei der Seeversicherung hinsichtlich der Doppelversicherung geltenden Grundsatzes des Art. 792 H.G.B. auf die Binnen- und speziell auch auf die Feuerversicherung erscheint ebensowenig gerechtfertigt wie die Übertragung der Grundsätze der Artt. 785 flg. über die Versicherung für fremde Rechnung. In dieser Beziehung genügt es, auf die Entscheidung der Vereinigten Civilsenate des Reichsgerichtes vom 17. Dezember 1881,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 6 S. 177,

Bezug zu nehmen. Dies erkennen übrigens die hier in Rede stehenden Policebedingungen insofern auch selbst an, als der § 7 Abs. 3, — ohne zu unterscheiden, ob die etwaigen anderweitigen Versicherungen älter oder jünger sind, — schlechthin eine rationale Vergütung des Schadens statuiert. Eine Doppelversicherung liegt aber begrifflich überhaupt nur vor, wenn ein und derselbe Versicherte Subjekt verschiedener auf denselben Gegenstand für dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr bezüglicher Versicherungsverträge ist. Denn nur unter dieser Voraussetzung kann sowohl von einer solidarischen als von einer pro rata-Haftung der mehreren Versicherer die Rede sein. Es würde einen inneren Widerspruch enthalten, daß der aus einem Versicherungsvertrage an sich zum Erfasse des vollen Schadens Verpflichtete dem Berechtigten auch dann nur pro rata haften solle, wenn dieser Berechtigte (der Versicherte)

mit einem zum Erfasse desselben Schadens ebenfalls Verpflichteten in einem kontraktlichen Verhältnisse nicht steht. Die Anordnung der pro rata-Haftung in § 7 Abs. 3 der Bedingungen kann nur als ein Ausfluß des in Abs. 1 daselbst ausgesprochenen versicherungsrechtlichen Prinzipes aufgefaßt werden, daß die Versicherung für den Versicherten nicht zu einem Gewinne führen, sondern ihm lediglich einen Schaden ersetzen soll. Es kann, da ein solcher Gewinn bei der mehrfachen Versicherung für den Versicherten nur eintreten könnte, wenn dieser in der Lage ist, seinen Schaden von mehreren, ihm auf das Ganze verpflichteten Versicherern mehrfach ersetzt zu erhalten, die Absicht des § 7 Abs. 3 nur gewesen sein, diese Konsequenz auszuschließen. Soweit sein Wortlaut darüber hinausgeht, kann dies nur auf einer ungenauen Ausdrucksweise beruhen, da sich sonst die mit dem Wesen des Versicherungsvertrages und dem vernünftigen Vertragswillen der Kontrahenten unvereinbare Konsequenz ergeben würde, daß die Klägerin, obwohl sie ihrem Auftraggeber unter Umständen zum vollen Erfasse des Schadens verpflichtet ist, wegen einer von diesem ohne ihr Wissen genommenen anderen Versicherung den Schaden von ihren Versicherern nur teilweise ersetzt erhalten würde und den Ausfall aus eigenen Mitteln bestreiten müßte, weil sie sich an den Versicherer ihres Auftraggebers, zu dem sie in keinem Vertragsverhältnisse steht, nicht halten kann.

4. Eine Doppelversicherung würde, da die Klägerin auch insoweit, als sie für fremde Rechnung in ihrem Namen die Versicherung bei den Beklagten genommen hat, die Versicherte ist; überhaupt nur vorliegen, wenn nicht S., sondern die Klägerin selbst auch die hier fraglichen anderweitigen Versicherungen genommen hätte; und selbst in diesem Falle würde, wie auch das Berufungsgericht annimmt, bei der hier in Frage stehenden Feuerversicherung aus der Natur des Versicherungsgeschäftes mit der oben gedachten Entscheidung der Vereinigten Civilsenate des Reichsgerichtes nur zu folgern sein, daß eine mehrfache Versicherung nicht den Zweck und Erfolg mehrfacher Vergütung desselben Schadens haben darf, wogegen gemeinrechtlich nichts entgegensteht, daß sich mehrere Versicherungsanstalten zum Erfasse eines und desselben Schadens verbindlich machen und dadurch in das Verhältnisse von Solidarschuldnern treten, von welchen jeder einzelne dem Versicherten nach

dessen Wahl für die ganze Schuld haftet und nur dadurch von seiner Verbindlichkeit befreit wird, daß einer von ihnen den Versicherer befriedigt. Die Möglichkeit, daß der Versicherte unberechtigter- und mißbräuchlicher Weise seine Forderung gegen mehrere seiner Versicherer zur Geltung bringt, könnte, wie schon in jener Entscheidung bemerkt ist, nur Anlaß zu einem gesetzlichen Verbote der Doppelversicherung geben, und dasselbe gilt bezüglich der von Ehrenberg in Thering's Jahrbüchern Bd. 33 S. 470 flg. hervorgehobenen Gefahr einer dolosen Kollusion zwischen dem Versicherten und dem einen oder anderen Versicherer auf Kosten der übrigen, welche besteht, wenn nicht jedem Versicherer die Einrede der Teilung oder der nachträgliche Regreß an die übrigen Versicherer gewährt werde.

Vgl. auch Dreher im sächsischen Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß Bd. 1 S. 442 flg.

5. Die Klägerin hat nun allerdings die ihr von ihren Versicherern zu zahlende Brandentschädigungssumme abzüglich der Prämie, der Lagerkosten und der Spesen an ihren Mandanten auszufehren, und das Berufungsgericht wirft deshalb noch den Zweifel auf, ob der Grundsatz, daß die Versicherung nicht zu einem Gewinne führen solle, nicht doch durch die Auszahlung des vollen Schadensbetrages an die Klägerin dann verletzt werde, wenn der Eigentümer der Waren — H. — auf Grund der von ihm geschlossenen Versicherungen von seinen Versicherern ebenfalls Schadenersatz beanspruchen würde. Hierbei erörtert es zunächst die Frage, ob die Klägerin im Auftrage von H. oder von dessen Faustpfandgläubiger, dem Bankhause B. L. & Co., versichert habe, und entscheidet dieselbe im Sinne der zweiten Alternative unter eingehender Begründung dieser Entscheidung durch die beschaffte Korrespondenz. Diese tatsächliche Feststellung erscheint prozessualisch unbedenklich, und die Revision hat diesbezüglich auch keinen Angriff erhoben.

War aber L. der Auftraggeber der Klägerin, und hat diese mit ihm die Schadenssumme auszufehren, so nimmt das Berufungsgericht zunächst mit Recht an, daß hierdurch die Vermögensverhältnisse des H. direkt nicht berührt werden, da dieser auch nach der Zahlung der Versicherungssumme an L. dessen Schuldner blieb, und L. nach § 11 des obenerwähnten bremischen Gesetzes ein Pfandrecht an der ihm gezahlten Geldsumme erwarb, also nur

gegen anderweitige Deckung der Schuld des H. diesem die von der Klägerin erhaltene Geldsumme herausgeben müßte. Auch nimmt das Berufungsgericht mit Recht an, daß die Forderung des L. an H. und die Gegenforderung des letzteren nicht ohne weiteres durch Kompensation getilgt sein würden, da die letztere Forderung erst zur Existenz gelangt, wenn durch Zahlung der Schuld das Pfandrecht des L. erlosch. Die Möglichkeit, daß die Auskehrung der Versicherungssumme seitens der Klägerin an L. indirekt Einfluß auf die Vermögensverhältnisse des H. gewinnen könne, verkennt das Berufungsgericht nicht. Aber es nimmt mit Recht an, daß dies nicht zu einer Bereicherung des H. führen könne, da seine Versicherer, wenn er gegen dieselben Klage erhebe, ihm die Einrede entgegenhalten könnten, daß sein Eigentumsinteresse an der Ware durch deren Verpfändung und durch die Auszahlung der an die Stelle des Pfandes getretenen Versicherungssumme an seinen Pfandgläubiger völlig gedeckt sei, er mithin durch nochmalige Auszahlung der Versicherungssumme einen ungerechtfertigten Gewinn machen würde.

Ist hiernach auch der gedachte Zweifel mit Recht für unbegründet erachtet, so ergibt sich aus dem vorstehenden zugleich die Verwerflichkeit der von den Beklagten aus der Konkurrenz der von H. genommenen Versicherungen hergeleiteten Einwendungen, welche sich, da auf seiten der Klägerin eine Doppelversicherung nicht vorliegt, im übrigen als *exceptiones ex jure tertii* darstellen.

Abgesehen von diesen Einwendungen ist die Klageforderung unstreitig. Die Revision war demnach als unbegründet zurückzuweisen.<sup>1</sup> . . .